



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Air for All Service GmbH & Co. KG, Benzstraße 1, 70839 Gerlingen ("Air for All")

1 Vertragsschluss

- 1.1 Für Aufträge gegenüber "Air for All" gelten in der aufgeführten Reihenfolge:
- die nachstehenden Geschäftsbedingungen
 - die Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil B- (VOB/B) in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung.

Diese Geschäftsbedingungen haben Vorrang vor Abweichenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, gelten nur, soweit diese ausdrücklich in Textform (§ 126 b BGB) angenommen werden.

- 1.2 Soweit der Auftraggeber in seinem Auftrag von einem von "Air for All" gemachten Angebot inhaltlich abweicht, hat er darauf ausdrücklich und deutlich hinzuweisen. Der geänderte Auftrag gilt erst nach Auftragsbestätigung durch "Air for All" mit ausdrücklicher Bestätigung des Auftrages als verbindlich. "Air for All" wird seinerseits auf Änderungen zum Auftrag in einer Auftragsbestätigung hinweisen. Der Vertrag kommt mit dem Inhalt der Auftragsbestätigung zustande, sofern der Auftraggeber dem nicht unverzüglich widerspricht. Dies gilt nicht wenn der Auftraggeber weder Unternehmer, noch juristische Person des öffentlichen Rechts oder eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist.
- 1.3 Die zum Angebot gehörenden Unterlagen - wie Zeichnungen, Abbildungen, Gewichts- und Durchbruchangaben usw. - sind, soweit nicht ausdrücklich auf Verlangen des Auftraggebers als verbindlich bezeichnet, nur angenähert maßgebend. Drucksachen geben grundsätzlich branchenübliche Annäherungswerte wieder.
- 1.4 Alle Eigentums- und Urheberrechte an dem Angebot und an sämtlichen Unterlagen bleiben vorbehalten. Das Angebot und die Unterlagen dürfen ohne Genehmigung von "Air for All" weder weitergegeben, veröffentlicht oder vervielfältigt, noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck benutzt werden.
- 1.5 "Air for All" setzt, soweit in der Leistungsbeschreibung nicht nach Art und Umfang ausdrücklich anders angegeben, bei Vertragsschluss voraus, dass
- die beim Betrieb der Anlage verwendeten Medien (Wasser, Luft usw.) nicht aggressiv oder belastet sind,
 - bei Durchführung der Arbeiten keine Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung, insbesondere asbesthaltige Stoffe, auftreten oder zu beseitigen sind, die nicht in der Leistungsbeschreibung nach Art und Umfang ausdrücklich angegeben sind (s. Ziffer 5.2).
- 1.6 Macht der Auftraggeber vor Vertragsschluss unzureichenden Angaben über Gefahrstoffe oder aggressiven oder belasteten Medien ist "Air for All" berechtigt den zusätzlichen Aufwand der durch die Gefahrstoffe oder die belasteten / aggressiven Medien entsteht zu den Listenpreisen von "Air for All" in Rechnung zu stellen oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz geltend zu machen. Daneben haftet der Auftraggebers gemäß Ziffer 8.11.

2 Preise

- 2.1 Der Auftrag wird auf Grund eines Aufmasses zu den vereinbarten Einheitspreisen abgerechnet, wenn nicht ein Pauschalpreis vereinbart ist.
- 2.2 Die Preise eines Angebots gelten nur bei Bestellung des unveränderten Gesamtangebots.
- 2.3 Erhöhungen des Umsatzsteuersatzes berechtigen "Air for All" zur entsprechenden Preisanpassung; dies gilt nicht für Leistungen, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss erbracht werden sollen, sofern der Auftraggeber kein Unternehmer und keine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist.
- 2.4 Die Preise verstehen sich ab Werk und ohne Verpackung, soweit im Auftrag nichts anderes angegeben ist.

- 2.5 Werden nach Vertragsschluss "Air for All" Umstände bekannt, bei deren Kenntnis eine andere Kalkulation erfolgt wäre, wird "Air for All" dies dem Kunden mitteilen. "Air for All" wird dann eine Neukalkulation des Auftrags durchführen und dem Kunden anbieten. Lehnt der Kunde das Änderungsangebot ab, so ist er zu Schadensersatz statt der Leistung verpflichtet, wenn ihm die fraglichen Umstände und ihre Bedeutung für die Kalkulation bekannt waren oder bekannt sein mußten.
- 2.6 Wird die Montage aus Gründen, die "Air for All" nicht zu vertreten hat, unterbrochen, werden die dadurch entstandenen Mehrkosten dem Auftraggeber berechnet.
- 2.7 Sämtliche Nebenarbeiten die in der Leistungsbeschreibung nicht in Position und Menge aufgeführt sind (z.B. Maurer-, Stemm-, Verputz-, Zimmermanns-, Erd-, Elektro-, Malerarbeiten) sind nicht Vertragsbestandteil. Falls sie von "Air for All" ausgeführt werden, sind sie gesondert, entsprechend den zum Leistungszeitpunkt gültigen Verrechnungssätzen von "Air for All" zu vergüten, ohne dass dafür eine gesonderte Anknüpfung erforderlich ist. Dies gilt auch bei vereinbarten Pauschalpreisen.
- 2.8 Zusätzliche Montagen, die aus von "Air for All" nicht zu vertretenden Gründen ausgeführt bzw. wiederholt werden, sind gesondert zu vergüten.
- 2.9 In der Leistungsbeschreibung nicht enthaltene Arbeiten, die auf Verlangen des Auftraggebers zusätzlich ausgeführt werden, werden nach Material und Lohn mit einem angemessenem Zuschlag berechnet.
- 2.10 Frachtfrei gestellte Preise gelten für den kostengünstigsten Transportweg und nur soweit keine Behinderungen auf den in Betracht kommenden Bahnwegen und Straßen auftreten. Fehlfrachten gehen zu Lasten des Auftraggebers, soweit sie nicht von "Air for All" verursacht wurden. Der Auftraggeber haftet für den verkehrssicheren Zustand der An- und Abfuhrstrecke zur Entladestelle, außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums, insbesondere für ausreichende Tragfähigkeit, Abspernungen und klare Sichtverhältnisse.

3 Zahlungsbedingungen

- 3.1 Skontierungsfristen und Zahlungsziele beginnen mit Eingang der Rechnung. Werden oder sind keine Angaben gemacht, gilt für alle Zahlungen § 16 der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/B), DIN 1961, in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung.
- 3.2 Soweit keine Vorauszahlungen vereinbart sind, ist die Zahlung bzw. die Schlusszahlung für die Leistungen von "Air for All" mit Abnahme fällig. Findet keine Abnahme statt tritt die Fälligkeit mit der Mitteilung über die Fertigstellung ein.
- 3.3 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder gerichtlich festgestellt sind.
- 3.4 Das Recht der Zurückbehaltung aus jeglichem Rechtsgrund besteht nur, sofern Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Im Übrigen entsteht die Zahlungsverpflichtung unabhängig vom Eingang der Ware und unbeschadet des Rechts der Mängelrüge.
- 3.5 "Air for All" ist zur Entgegennahme von Wechseln nicht verpflichtet; etwaige Wechselspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 3.6 Alle Forderungen von "Air for All" werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen schuldhaft nicht eingehalten oder nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, die nach Ansicht von "Air for All" geeignet sind, die Kreditwürdigkeit oder Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers zu mindern. "Air for All" ist dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder sonstige Sicherheiten auszuführen. Weiter kann "Air for All" dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Zahlung setzen und im Falle des erfolglosen Ablaufs vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz





verlangen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit der Friststellung bleiben unberührt.

- 3.7 Bei Zielüberschreitung werden Zinsen gemäß den jeweiligen Banksätzen einschließlich Provision für kurzfristige Kredite berechnet, mindestens aber Zinsen in der Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz und wenn kein Verbraucher beteiligt ist, Zinsen von 8 % über dem Basiszinssatz.
- 3.8 Die Annahme einer Schlußzahlung hat keine Ausschlußwirkung hinsichtlich weiterer berechtigter Forderungen.

4 Eigentumsvorbehalt

- 4.1 "Air for All" behält sich das Eigentum (Vorbehaltsware) und das Verfügungsrecht Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor.
- 4.2 Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile eines Grundstücks geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungs-termine "Air for All" die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und das Eigentum an diesen Gegenständen zurückzuübertragen. Beeinträchtigt der Auftraggeber die vor-geannten Rechte von "Air for All", so ist er zum Schadensersatz verpflichtet. Die Demontage- und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 4.3 Werden Liefergegenstände mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, so überträgt der Auftraggeber, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen und sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand an "Air for All", und zwar in Höhe der Forderung von "Air for All".
- 4.4 Der Auftraggeber darf Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr veräußern. Die Forderungen des Auftraggebers aus der Veräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an "Air for All" abgetreten. Die abgetretene Forderung dient zur Sicherung in Höhe des Wertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware sowie der jeweiligen Saldo-forderung. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zusammen mit anderen, "Air for All" nicht gehörenden Waren veräußert so gilt die Abtretung der Forderung nur in der Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die mit diesen Waren Gegenstand der Veräußerung oder Teil des Veräußerungsgegenstandes sind.
- 4.5 Der Auftraggeber ist jedoch, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt ermächtigt, die "Air for All" abgetretene Forderung aus der Weiterveräußerung einzuziehen; er darf dagegen über derartige Forderungen nicht durch Abtretung verfügen. Die Ermächtigung des Auftraggebers zum Einzug der Forderung kann jederzeit durch "Air for All" widerrufen werden. Die Einziehungsbefugnis von "Air for All" bleibt durch die Einziehungsermächtigung des Auftraggebers unberührt. "Air for All" ist berechtigt, die Abtretung dem Drittschuldner bekannt zu geben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, "Air for All" zur Geltendmachung ihrer Rechte die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhandigen.
- 4.6 Bei Pfändungen, Beschlagnahmungen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen durch Dritte hat der Auftraggeber "Air for All" unverzüglich zu benachrichtigen.
- 4.7 Übersteigt der Wert der für "Air for All" bestehenden Sicherheiten ihre Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so ist "Air for All" auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl von "Air for All" verpflichtet.
- 4.8 Bei Pflichtverletzungen des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist "Air for All" zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt. Der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Rücknahme bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts erfordert nicht, dass wir den Rücktritt erklären. In diesen Handlungen oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch "Air for All" liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, "Air for All" hätte dies ausdrücklich erklärt.

5 Zusammenarbeit im Projekt

- 5.1 Die Leistungsbeschreibung wird vom Auftraggeber erstellt. Der Auftraggeber ist insbesondere für die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Angaben zum Projekt und der Projektumgebung verantwortlich. "Air for All" ist nicht verpflichtet Angaben des Auftraggebers auf Unstimmigkeiten zu prüfen.
- 5.2 Spätestens in der Leistungsbeschreibung informiert der Auftraggeber "Air for All" umfassend und schriftlich über Gefahrstoffe und deren

Auswirkungen an der Baustelle oder beim Betrieb der Anlage. Bei Gefahrstoffen an der Baustelle z.B. Asbest, wird der Auftraggeber alle Bauteile bezeichnen, in oder bei denen mit dem Gefahrstoff zu rechnen ist. Soweit die Anlage mit aggressiven oder belasteten Stoffen in Berührung kommen soll, informiert der Auftraggeber "Air for All" detailliert schriftlich über diese Stoffe und deren Wirkungsweise.

- 5.3 Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Gesamtprojektleitung, "Air for All" leitet die im Vertrag vereinbarten Leistungen von "Air for All". Somit ist es Sache des Auftraggebers die Interoperabilität von Leistungen von "Air for All" mit anderen Bestandteilen des Gesamtprojekts sicher zu stellen. Beistellungen des Auftraggebers und deren Integration in größere Einheiten liegen in der Verantwortung des Auftraggebers. Dies gilt auch, wenn "Air for All" die Anschluß-/Einbauarbeiten solcher Beistellungen übernimmt.
- 5.4 Soweit der Auftraggeber es für erforderlich hält, Arbeitsplätze, Werkstätten oder Lagerräume von "Air for All" zu prüfen bedarf dies einer gesonderten Vereinbarung der Parteien.
- 5.5 Führen Anordnungen des Auftraggebers zu Mehraufwand, so ist dieser mit den Verrechnungssätzen von "Air for All" zu vergüten. "Air for All" ist nicht verpflichtet diese Anordnungen zu prüfen. "Air for All" ist nur dann verpflichtet, den Anordnungen Folge zu leisten, wenn diese aus Gründen der Sicherheit auf der Baustelle erforderlich sind. Anordnungen des Auftraggebers sind, soweit keine Gefahr im Verzug ist, ausschließlich dem von "Air for All" genannten Vertreter für die Leistungen beim Auftraggeber zu erteilen.
- 5.6 Änderungen der Leistungsbeschreibung können auch nach Vertragsschluß nur gemeinsam vereinbart werden. Sie gelten erst dann als vereinbart, wenn diese Änderungen in Textform von beiden Vertragspartnern inklusive der entsprechenden Preisänderungen in Textform bestätigt wurden. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber nachträglich Vertragsleistungen von "Air for All" selbst übernehmen will. "Air for All" ist zur Anfertigung von Zeichnungen Berechnungen und weiteren Unterlagen nur verpflichtet, soweit dies in der Leistungsbeschreibung vorgesehen ist.
- 5.7 Der Auftraggeber beschafft auf seine Kosten rechtzeitig die für die Ausführung der Projektarbeiten und den Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigungen. Ist "Air for All" ihm dabei behilflich, so trägt der Auftraggeber dennoch die dadurch entstehenden Kosten.
- 5.8 Bei Anfall von Schneid-, Schweiß-, Auftau- und/oder Lötarbeiten hat "Air for All" den Auftraggeber auf die damit verbundenen für "Air for All" erkennbaren Gefahren hinzuweisen. Der Auftraggeber ist verpflichtet "Air for All" auf etwaige Gefahren im Zusammenhang mit der Baustelle und den dort befindlichen Materialien die nicht von "Air for All" geliefert werden (z.B. Feuergefährlichkeit in Räumen oder von Materialien) aufmerksam zu machen und alle Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Stellung von Brandwachen, Feuerlöschmaterial usw.) zu treffen. Die Parteien können vereinbaren, dass "Air for All" diese Leistungen gegen Vergütung übernimmt.
- 5.9 Soll bei besonders ungünstiger Witterung weitergearbeitet werden, so ist es Sache des Auftraggebers, die Voraussetzungen für den Fortgang der Arbeiten zu schaffen.
- 5.10 "Air for All" wird Bedenken gegen Art der Ausführung (auch wegen Sicherung gegen Unfallgefahren), gegen die Güte der vom Auftraggeber gelieferten Stoffe oder Bauteile oder die Leistungen anderer Unternehmer nach Möglichkeit unmittelbar mitteilen. Die Schriftform ist dafür nicht erforderlich. Entstehen einem Dritten Schäden auf Grund von Anordnungen des Auftraggebers trägt der Auftraggeber diese Schäden allein, unabhängig von einem Risikohinweis durch "Air for All".
- 5.11 Soweit der Auftraggeber "Air for All" Kosten für den Verbrauch von Wasser und Energie an der Baustelle und für dessen Messer oder Zähler in Rechnung stellen will, ist dies bereits bei Vertragsschluß in Textform zu regeln.
- 5.12 Der Auftraggeber hat die Baustelle gegen Diebstahl und gegen Beschädigungen von Leistungen und Material zu schützen.
- 5.13 Ist der Auftraggeber schon vor Ablauf einer vereinbarten Leistungsfrist der Ansicht, eine bis dahin erbrachte Leistung sei





nicht vertragsgemäß, so ist der Auftraggeber verpflichtet dies "Air for All" unverzüglich schriftlich mitzuteilen. "Air for All" erhält damit Gelegenheit die Leistung bis zum Ablauf der vereinbarten Frist zur Zufriedenheit des Auftraggebers zu erbringen.

- 5.14 "Air for All" ist frei die vereinbarten Leistungen im eigenen Betrieb zu erbringen oder Subunternehmer nach Wahl einzusetzen. "Air for All" ist frei in der Vertragsgestaltung mit eventuellen Subunternehmern und ist nicht verpflichtet die Subunternehmer gegenüber dem Auftraggeber bekannt zu machen. "Air for All" bleibt dem Auftraggeber allein für die vertragsgemäße Leistung verantwortlich.
- 5.15 Werden bei Ausführung der Leistungen Gegenstände von Altertums, Kunst- oder wissenschaftlichem Wert entdeckt, wird "Air for All" dies dem Auftraggeber mitteilen, soweit "Air for All" diesen Wert erkennt. Die Rechte des Entdeckers stehen dem jeweils tatsächlichen Entdecker zu.

6 Leistungsfristen

- 6.1 Ausführungsfristen sind rechtzeitig zu vereinbaren. Für den Montagebeginn ist Voraussetzung, dass die Arbeiten am Bau so weit fortgeschritten sind, dass die Montage unbehindert durchgeführt werden kann.
- 6.2 Ausführungsfristen beginnen erst mit der endgültigen Festlegung aller kaufmännischen und technischen Voraussetzungen für die Ausführung der Anlage und nicht vor der Beibringung der vom Auftraggeber zu beschaffenden Genehmigungen sowie nicht vor Eingang einer eventuell vereinbarten Anzahlung.
- 6.3 Kommt "Air for All" in Verzug, so kann der Auftraggeber - sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 % insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferung verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.
- 6.4 Sowohl Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Ziffer 6.3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer "Air for All" gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, oder der groben Fahrlässigkeit oder für Körperschäden zwingend gehaftet werden muss.
- 6.5 Vom Vertrag kann der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung nur zurücktreten, soweit "Air for All" die Verzögerung der Lieferung zu vertreten hat. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist hiermit nicht verbunden.
- 6.6 Sieht sich "Air for All" in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, wird "Air for All" dies dem Auftraggeber mitteilen. Diese Mitteilung kann mündlich, fernmündlich oder in Textform erfolgen.
- 6.7 Sobald die hindernden Umstände wegfallen wird "Air for All" die Arbeiten binnen angemessener Frist wieder aufnehmen. Dabei ist insbesondere eine eventuelle anderweitige Bindung von Ressourcen während der Behinderung zu berücksichtigen.
- 6.8 Bei einer Schadensersatzpflicht gemäß § 6 Nr.6 VOB ist der entgangene Gewinn auch bei einfacher Fahrlässigkeit zu ersetzen.

7 Abnahme und Gefahrübergang

- 7.1 Bei Werkleistungen trägt "Air for All" die Gefahr bis zur Abnahme. Wird jedoch das Werk vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder andere unabwendbare, von "Air for All" nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat "Air for All" Anspruch auf Bezahlung der bisher ausgeführten Arbeiten sowie der sonstigen entstandenen Kosten.
- 7.2 Der Auftraggeber trägt die Gefahr auch vor Abnahme, wenn er die Abnahme verzögert oder wenn die Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird und wenn "Air for All" das bis dahin erstellte Werk ausdrücklich in die Obhut des Auftraggebers übergibt.
- 7.3 Ein Werk ist spätestens nach Fertigstellung abzunehmen, auch wenn die endgültige Einregulierung z.B. einer Anlage noch nicht erfolgt ist.

- 7.4 In sich abgeschlossene Teile eines Werkes sind auf Verlangen von "Air for All" gesondert abzunehmen
- 7.5 Eine Benutzung vor Abnahme darf nur mit ausdrücklichem Einverständnis von "Air for All" erfolgen.
- 7.6 Im Übrigen gilt § 12 VOB/B, DIN 1961, in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.
- 7.7 Während der Inbetriebnahme und des Probebetriebs wird das Bedienungspersonal des Auftraggebers vom Auftragnehmer in der Bedienung der Anlage unterwiesen.

8 Gewährleistung / Schadensersatzansprüche

- 8.1 Für Mängelansprüche des Auftraggebers gilt §13 VOB/B, DIN 1961, in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung.
- 8.2 "Air for All" haftet auf Schadensersatz aus jeglichem Rechtsgrund der Höhe nach entsprechend diesen Bestimmungen begrenzt.
- 8.3 Für Schäden, die von "Air for All", ihrer gesetzlichen Vertreter oder einem leitenden Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, ist die Haftung unbegrenzt. Dies gilt auch für ein von diesen Personen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachtes schwerwiegendes Organisations-verschulden. Bei Vorsatz und gegenüber Verbrauchern auch für grobe Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen wird ebenfalls unbegrenzt gehaftet.
- 8.4 Die Haftung von "Air for All" ist ebenfalls unbegrenzt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von "Air for All", einem gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen von "Air for All" beruhen, sowie für Schäden, die durch Fehlen einer garantierten Beschaffenheit hervorgerufen wurden.
- 8.5 Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet "Air for All", wenn keiner der in 8 (3) – 8 (4) genannten Fälle gegeben ist, der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Als vertragstypisch vorhersehbar gilt ein Schaden bis zur Höhe des Auftragswertes.
- 8.6 Jede weitere Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen, insbesondere ist die Haftung ohne Verschulden ausgeschlossen.
- 8.7 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 8.8 Ist ein Schaden sowohl auf ein Verschulden von "Air for All" als auch auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen, muss sich der Kunde sein Mitverschulden anrechnen lassen.
- 8.9 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit dieser vorstehenden Regelung nicht verbunden.
- 8.10 Eine "Versicherbarkeit eines Schadens durch "Air for All" kann keine Haftung begründen.
- 8.11 Der Auftraggeber haftet insbesondere für sämtliche Schäden, die dadurch entstehen, dass er seiner Informationspflicht über Gefahrstoffe und aggressive oder belastende Medien gemäß Ziffer 5.2 nicht oder nicht ausreichend nachkommt.

9 Schlußbestimmungen

- 9.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit der Auftraggeber Kaufmann ist, 70839 Gerlingen.
- 9.2 Anwendung findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß der Bestimmungen die auf andere Rechtsordnungen verweisen. Das Wiener UN-Abkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.
- 9.3 Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellen würde.

